

Verfahren.

Die Entlassung des Arbeitnehmers hat einem vom Gesetz geregelten Verfahren zu folgen. Die Reform Fornero hat diesbezüglich einige formelle Veränderungen vorgenommen. Vorher war es dem Arbeitgeber nämlich gestattet, lediglich die Entlassung schriftlich mitzuteilen, ohne auch deren Gründe bekannt zu geben. Die Rechtfertigung der Beendigung des Arbeitsverhältnisses musste nur auf ausdrückliche Anfrage des Betroffenen hin mitgeteilt werden. Tätigte dieser eine solche nicht, genügte für die Wirksamkeit der Kündigung deren schriftliche Mitteilung (Art. 2 Absätze 1 und 2 alte Fassung des Gesetzes vom 15. Juli 1966, Nr. 604). Das Gesetz vom 28. Juni 2012, Nr. 92 (sog. Reform Monti-Fornero) bekräftigt, vor allem in Hinblick auf eine eventuelle Anfechtung der Entlassung, das Interesse des Arbeitnehmers, den Kündigungsgrund zu erfahren und sieht daher ausdrücklich in der Neufassung des Art. 2, zweiter Absatz, Gesetz Nr. 604/1966 vor, dass „die Mitteilung der Entlassung die Angabe der Gründe, die diese bestimmen, angeben muss“ („*La comunicazione del licenziamento deve contenere la specificazione dei motivi che lo hanno determinato*“). Der Entlassung des Arbeitnehmers muss somit stets die Angabe ihrer Gründe einhergehen. Dies hat zur Folge, dass die Frist von 60 Tagen für die außergerichtliche Anfechtung der Entlassung vom Zeitpunkt der Mitteilung der Entlassung (und gleichzeitig derer Motive) läuft, und nicht mehr wie bisher die Möglichkeit besteht, diese Frist ab Mitteilung der Gründe der Entlassung, die erst auf Anfrage des Betroffenen nachfolgend bekannt gegeben wurden, zu berechnen (Art. 6, Absatz 1, Gesetz 15. Juli 1966, Nr. 604). Diese Neuregelung gilt für alle Arten von Entlassungen, seien sie aus einem wichtigen Grund oder einem subjektiv bzw. objektiv berechtigten Grund vorgenommen worden.

Weiters hat das Reformgesetz vom 28. Juni 2012 die Fristen für die gerichtliche Anfechtung der Entlassung von ursprünglich 270 auf nunmehr 180 Tage verkürzt. Der Arbeitnehmer muss somit, nach vorhergehender außergerichtlicher Anfechtung, innerhalb besagter verkürzter Frist die Hinterlegung des Rekurses vornehmen bzw. den Antrag auf einen Schlichtungsversuch oder ein Schiedsverfahren stellen (Art. 6 Absatz 2 Gesetz vom 15. Juli 1966, Nr. 604).